

Schutz-/Verhaltensregeln für gemeinsame Proben im Freien

Die Zeit des Corona-Virus bringt viele Neuerungen und Einschränkungen mit sich, damit wir alle gesund bleiben und uns nicht gegenseitig anstecken. Das ist das oberste Ziel, dem wir alles andere unterordnen. Wir danken euch allen, dass Ihr beim gemeinsamen Proben im Freien unbedingt folgende Regeln, die wir auf Basis geltender Schutz- und Hygienevorschriften erstellt haben, kennt und einhaltet:

0. Es ist selbstverständlich, aber wichtig: Am gemeinsamen Musizieren kann nur teilnehmen, wer keine Corona-ähnlichen Symptomen aufweist oder keine Kontaktperson zu bestätigten Corona-Fällen in den letzten 14 Tagen ist. Andernfalls darf die gemeinsame Probe nicht besucht werden.
1. Die Teilnahme am gemeinsamen Musizieren erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko. Mit der Teilnahme verpflichten sich die Teilnehmenden zum Einhalten dieser Regeln.
2. Mit dem Betreten des Geländes für die Probe im Freien erklären sich die Teilnehmenden einverstanden, dass ihre Anwesenheit dokumentiert und ihre Kontaktdaten bei Bedarf an z. B. Behörden weitergegeben werden.
3. Das Gelände darf nur über die gekennzeichneten Zuwege bzw. Ausgänge betreten bzw. verlassen werden. Hierbei gilt – sofern räumlich möglich – die Einbahnstraßenregelung.
4. Beim Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Probengeländes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Der Abstand zu anderen Personen muss immer mindestens 1,50 Meter betragen. Jeder körperliche Kontakt ist zu vermeiden. Während des gemeinsamen Musizierens kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
5. Beim Betreten und Verlassen des Geländes werden die Hände desinfiziert. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen dafür bereit.
6. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten muss ein Abstand zu jeder anderen Person von mindestens 2,00 Metern eingehalten werden. Die entsprechenden Positionen sind durch Stühle oder Zeichen vorgegeben und dürfen nicht verändert werden.
7. Jeder spielt nur auf seinem Instrument und benutzt eigene Noten sowie einen eigenen Notenständer. Zwei oder mehr Musizierende dürfen nicht von einem einzigen Notenständer spielen. Ausnahmen sind nicht zulässig.
8. Kondenswasser/Spucke wird durch Ausziehen der Instrumentenzüge oder durch Auslaufenlassen über das Mundrohr durch Umdrehen des Instruments entfernt. Dabei austretende Flüssigkeit wird mit Einmaltüchern aufgefangen, die nach Gebrauch in das vorgesehene Abfallgefäß geworfen werden, das danach mit dem Deckel wieder verschlossen wird. Das Ausblasen von Kondenswasser ist nicht zulässig.
9. Wenn Getränke mitgebracht werden, müssen sich diese in wiederverschließbaren Behältnissen befinden. Aus einem Behältnis darf nur eine Person trinken. Die Behältnisse müssen wieder mitgenommen werden.
10. Ein gemütliches Beisammensein nach dem gemeinsamen Proben ist noch nicht möglich.
11. Die Anweisungen des Chorleiters, des Vorstandes und/oder des Hausrechtsinhabers müssen jederzeit befolgt werden.
12. Für die Einhaltung dieser Regeln ist jeweils ein anwesendes Vorstandsmitglied verantwortlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder anwesend, regeln diese untereinander, wer die Verantwortlichkeit bei der Probe übernimmt.

Wir hoffen, dass durch diese Regeln erste Schritte in Richtung von Probenarbeit und öffentlichen Auftritten gegangen werden können und freuen uns auf das gemeinsame Musizieren mit euch.

Unna-Lünern, 1. Juli 2020

Der Vorstand

Ulrich Schmidt, Jörn Wienke und Hartmut Pflaum